

# Allgemeine Schulordnung

## für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz.\*

### § 1.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehr-Anstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anvertrauten Schüler übernehmen.

Bei der Aufnahme eines Schülers ist den Eltern desselben oder deren Stellvertretern (bei auswärtigen Schülern auch dem Pensionsgeber) ein Abzug der Schulordnung gegen Bescheinigung der Kenntnisaufnahme auszuhändigen.

### § 2.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Die Anmeldung eines Schülers muss durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter persönlich oder schriftlich geschehen. Dabei sind einzureichen:

1. Ein Geburtsschein,
2. ein Impfschein bezw. Wiederimpfungsschein,
3. ein Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule oder ein beglaubigtes Zeugnis über die private Vorbildung und das bisherige Betragen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Direktor. Sie erfolgt in der Regel zu Anfang des Schuljahres. Schüler, welche in der Sexta eintreten sollen, müssen in der Regel das neunte Lebensjahr vollendet haben. Wenn der Schüler nicht auf Grund des Abgangszeugnisses einer bestimmten Klasse zugewiesen werden kann, hat er sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.

### § 3.

Die Schüler, welche noch nicht wieder geimpft sind, müssen sich in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, der **Wiederimpfung** unterziehen. Dieselbe wird in der Schule von dem Impfarzt kostenlos vollzogen; doch steht es den Eltern frei, sie von einem anderen Arzt vornehmen zu lassen.

### § 4.

Dem **Abgange** eines Schülers muss vor Beginn des neuen Vierteljahres eine persönliche oder schriftliche Abmeldung durch den Vater oder dessen berechtigten Stellvertreter vorhergehen. Als letzte Abmeldetermine gelten:

1. der letzte Tag der Osterferien,
2. der 30. Juni,
3. der 30. September,
4. der letzte Tag der Weihnachtsferien.

\* Anmerkung: Die hier abgedruckte, aus den Beratungen der dritten Rheinischen Direktoren-Versammlung hervorgegangene, vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz entgeltlich festgestellte und in dieser Feststellung vom Herrn Minister genehmigte Schulordnung ist laut Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 1. Febr. 1891, S. C. 493 vom Beginn des nächsten Schuljahres an für die Schüler sämtlicher höheren Schulen der Rheinprovinz massgebend.

Ein Abgangszeugnis kann einem Schüler erst dann ausgehändigt werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt (Zahlung des Schulgeldes, Rückgabe entliehener Bücher u. a.) nachgekommen ist.

§ 5.

Schüler, welche nach dem einstimmigen Urteil der Lehrer sich zu den Schulstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiss, nachdem sie zwei Jahre in derselben Klasse gesessen haben, zur Versetzung in die nächst höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entlassen werden. Den Eltern ist mindestens ein Vierteljahr vorher von der beabsichtigten Massregel Nachricht zu geben.

§ 6.

Die Schule verlangt von ihren Schülern den regelmässigen und pünktlichen Besuch aller vorgeschriebenen Unterrichtsstunden, sowie der Schulfeierlichkeiten, öffentlichen Prüfungen und der Schulanachten, bezw. des seitens der Schule angeordneten Gottesdienstes.

Der Unterricht im Turnen und Singen ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung von demselben erteilt nur der Direktor auf Grund vorschriftsmässig ausgestellten ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahrs. Die Befreiung vom Singen erstreckt sich **nicht** auf den die theoretischen Elementarkenntnisse behandelnden Teil des Unterrichts der beiden untersten Klassen.

Der Eintritt in den fakultativen Unterricht im Hebräischen (Englischen) und im Zeichnen (von III bis I) verpflichtet den Schüler zur Teilnahme für die Dauer eines Halbjahres.

§ 7.

Wenn ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert wird, die Schule zu besuchen, so ist davon möglichst im Laufe des ersten Tages dem Ordinarius mit Angabe des Grundes schriftlich oder in sonst glaubwürdiger Form Anzeige zu machen. Bei der Rückkehr hat der Schüler dem Ordinarius eine schriftliche Entschuldigung seitens des Vaters oder dessen Stellvertreters unter Angabe der Dauer und des Grundes der Versäumnis vorzulegen, und bei jedem Lehrer, dessen Stunden er versäumt hat, sich zu melden.

In jedem anderen Falle muss Urlaub bis zu einem Tage bei dem Ordinarius, für längere Zeit beim Direktor im **voraus** nachgesucht werden.

Die Erlaubnis, schon vor dem Beginn der **Ferien** abzureisen oder erst nach dem Wiederanfang des Unterrichts zurückzukehren, wird nur in dringenden Fällen erteilt und ist immer beim Direktor nachzusuchen. Wenn Krankheit oder andere unvorgesehene Fälle einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr verhindern, ist dem Direktor hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 8.

Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten, insbesondere Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtheritis, Pocken, Flecktyphus, Rückfallsieber, Unterleibstyphus, contagiöser Augenentzündung, Keuchhusten leiden, dürfen erst dann wieder zur Schule zurückkehren, wenn die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen ist. Auch gesunde Knaben sind vom Schulbesuch ausgeschlossen, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, ein Fall der oben genannten Krankheiten vorkommt, es müsste denn ärztlich bescheinigt sein, dass der Schüler durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist. (Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1884).

§ 9.

Hinsichtlich der **Schulbücher**, Hefte u. s. w. haben die Schüler den Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

§ 10.

Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen **Zeugnisse** haben die Schüler am ersten Tage des wiederbeginnenden Unterrichts mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen dem Ordinarius der Klasse vorzulegen. Der Unterschrift weitere Mitteilungen hinzuzufügen ist nicht gestattet.

§ 11.

**Privatunterricht** dürfen Schüler nur mit Erlaubnis des Direktors erteilen.

## II. Schulzucht.

§ 12.

Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie ausserhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitte zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

§ 13.

Alle Schüler stehen unter der Schulzucht der Anstalt auch ausserhalb der Schulräume und der Unterrichtszeit, soweit der Zweck der Schulerziehung es erfordert.

Auswärtige Schüler insbesondere sind in ihrem gesamten Leben der Aufsicht der Schule unterworfen. Die Wahl ihrer Pension und Wohnung bedarf der **vorher** einzuholenden Genehmigung des Direktors. Stellt sich heraus, dass die gewählte Pension oder Wohnung auf die Gesundheit, das sittliche Verhalten oder den Fleiss eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Direktor das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder ihren Stellvertretern eine Aenderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluss der Lehrerkonferenz eine Entlassung des Schülers erfolgen.

§ 14.

Die Schulordnung verbietet:

- a, alle **öffentlichen Kundgebungen**, z. B. Ankündigungen u. dergl. in Zeitungen,
- b, den Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen und Volksversammlungen,
- c, **Geldsammlungen** unter Schülern ohne Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums,
- d, jede **Verbindung** oder Vereinigung der Schüler unter sich und mit anderen, deren Zweck dem Direktor nicht angezeigt und von demselben gebilligt ist. Die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen wird auf Grund des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1880 mindestens mit schwerer Karzerstrafe und der Androhung der Entfernung, in schweren Fällen mit Ausweisung bestraft,
- e, den Besuch von **Wirtshäusern**, Konditoreien und ähnlichen öffentlichen Lokalen ohne Begleitung und Aufsicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter, insofern nicht von Anstaltswegen anderweite Erlaubnis hierzu erteilt ist,
- f, jede Zusammenkunft in- und ausserhalb der Wohnung zu **Trinkgelagen**, Kartenspiel und ähnlichen Zwecken,
- g, das **Tabakrauchen** auf der Strasse, auf Promenaden und in öffentlichen Lokalen,
- h, den einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schülern die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne Begleitung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, — auswärtigen Schülern den Besuch von Theatern, öffentlichen Konzerten und Vorträgen, sowie die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne die vorgängige Erlaubnis des Ordinarius oder des Direktors.
- i, die Benutzung von **Leihbibliotheken** und das selbständige Abonnieren auf Zeitungen und Zeitschriften.

§ 15.

Eltern oder deren Stellvertreter sind haftbar für den von ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen nachweisbar am Eigenthum der Schule angerichteten Schaden.

§ 16.

Gegenwärtige von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 7. Januar 1891 genehmigte Schulordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft.

Jede Anstalt kann derselben mit unserer Genehmigung noch zusätzliche Bestimmungen nach ihren besonderen Verhältnissen anfügen.

**Coblenz**, den 1. Februar 1891.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium:

**v. Itzenplitz.**